

Bericht und Antrag
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVRG)**
— Drucksache 7/2526 —

**und zu dem von dem Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes
(Gesetz zum Schutz der Rechtspflege)**
— Drucksache 7/2536 —

A. Zielsetzung

Die vorliegenden Entwürfe sind weitere Schritte auf dem Wege zu einer umfassenden Reform des Strafverfahrensrechts. Sie schlagen Änderungen der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und anderer Gesetze vor, die zum Teil auf Grund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vordringlich geworden sind.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuß gebilligte, beide Vorlagen zusammenfassende Entwurf verwirklicht dieses Ziel durch folgende Einzelmaßnahmen:

- Regelungen für die Ausschließung von Verteidigern in Strafverfahren,
- Änderung der Eidesvorschriften,
- Maßnahmen zum Schutze kindlicher und jugendlicher Zeugen im Strafverfahren,
- Erweiterung und Präzisierung der Voraussetzungen, unter denen ohne den Angeklagten verhandelt werden kann,

- Klarstellung des Umfangs des Erklärungsrechts von Staatsanwalt und Verteidiger in der Hauptverhandlung,
- Verbesserung der sitzungspolizeilichen Rechte des Vorsitzenden,
- Erweiterung des Rahmens für die Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft,
- Verbesserung des Schutzes des Gerichts vor Ausschreitungen im Falle der Ausschließung der Öffentlichkeit.

C. Alternativen

Zu Einzelbestimmungen wurden bei der Ausschlußberatung mehrere Anträge abgelehnt. Die CDU/CSU-Ausschußmitglieder traten insbesondere dafür ein, auch einen Mißbrauchstatbestand bei Gebrauch rechtmißbräuchlicher Mittel für eine Ausschließung des Verteidigers zu schaffen und außerdem eine Regelung einzuführen, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Überwachung des Verteidigerverkehrs mit dem Beschuldigten zugelassen werde.

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine Kosten.

A. Bericht der Abgeordneten Gnädinger und Kunz (Berlin)

Einleitung

Der Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVRG) und den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetz zum Schutz der Rechtspflege) — Drucksache 7/2536 — in seiner 123. Sitzung am 11. Oktober 1974 in erster Lesung behandelt und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat beide Entwürfe in seiner 46., 47. und 48. Sitzung am 4., 6. und 11. Dezember 1974 beraten. Er hat hierbei eine nicht-öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu der Frage durchgeführt, durch welche gesetzgeberischen Maßnahmen einem Mißbrauch des Rechts auf unbehinderten Verkehr des inhaftierten Beschuldigten mit seinem Verteidiger begegnet werden kann.

Der Rechtsausschuß empfiehlt — in vielen Punkten einstimmig —, die Entwürfe mit den von ihm beschlossenen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen und die Entwürfe eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVRG) und eines Gesetzes zum Schutz der Rechtspflege in einem Gesetz zusammenzufassen, das nach der einmütigen Auffassung des Ausschusses als „Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts“ bezeichnet werden soll.

Die von dem Rechtsausschuß beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen

- Teilreformen der Vorschriften über die Verteidigung und über das Beweisrecht, die zum Teil aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden sind,
- eine Erweiterung und Präzisierung der Voraussetzungen, unter denen ohne den Angeklagten verhandelt werden kann,
- Änderungen von Vorschriften über die Sitzungspolizei und die Öffentlichkeit im Gerichtsverfassungsgesetz.

Der im Entwurf eines 2. StVRG gemachte Vorschlag, Sozialarbeitern, Sozialpädagogen und Psychologen, die bei bestimmten öffentlichen Beratungsstellen tätig sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen, ist vom Rechtsausschuß nicht erörtert worden. Das soll bei den Beratungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk (Drucksache 7/2539) geschehen.

Zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk sollen nach dem Willen des Rechtsausschusses auch die Frage der Auswahl des

Pflichtverteidigers (Artikel 1 Nr. 9 2. StVRG) und Änderungen im Strafbefehlsverfahren (Nr. 9 Stellungnahme des Bundesrates 2. StVRG) beraten werden.

Der Rechtsausschuß hat sich bei seinen Beratungen davon leiten lassen, daß Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren, insbesondere das Recht auf umfassende Verteidigung, im Grundsatz nicht eingeschränkt werden dürfen, daß aber die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann, es erforderlich macht, die mißbräuchliche Ausnutzung von Verfahrensrechten zu verhindern.

Die nachstehende Einzelbegründung beschränkt sich auf die Vorschriften, die vom Rechtsausschuß in veränderter Fassung beschlossen worden sind oder in denen es aus sonstigen Gründen angebracht erscheint, das Beratungsergebnis zusammenzufassen. Im übrigen kann auf die Begründung des Regierungsentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts und die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz der Rechtspflege verwiesen werden.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 66 d StPO)

Der Ausschuß ist der Ansicht gewesen, daß über die auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. April 1972 (BVerfGE 33, 23) erforderlichen, im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen der Eidesvorschriften nicht hinausgegangen werden soll. Die Frage nach völliger Abschaffung des Eides hat sich für den Ausschuß schon wegen der von der gerichtlichen Praxis fast einhellig vertretenen Ansicht nicht gestellt, nach welcher der Eid im Bewußtsein weitester Kreise der Bevölkerung unverändert einen festen Platz einnimmt und als stärkste Form der Versicherung der Wahrheit empfunden wird.

Die Ergänzung in § 66 d Abs. 1 Satz 2 entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, der auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Artikel 1 Nr. 6 a (§ 137 StPO)

Der Ausschuß ist mit dem Bundesrat der Auffassung gewesen, daß das Recht des Angeklagten, sich durch mehrere Verteidiger vertreten zu lassen, nicht zum Zweck der Prozeßverschleppung oder der Prozeßvereitelung mißbraucht werden darf. Abweichend von dem Vorschlag des Bundesrates hat der Ausschuß die Zahl der von einem Beschuldigten zu

wählenden Verteidiger jedoch auf drei begrenzt. Nach übereinstimmender Auffassung im Ausschuß sind auch in sogenannten Monstreprouzen zur umfassenden Verteidigung des Beschuldigten in keinem Fall mehr als drei Verteidiger notwendig.

Die Änderung in Absatz 2 verdeutlicht, daß auch der gesetzliche Vertreter nicht mehr als drei Verteidiger wählen kann.

Artikel 1 Nr. 7 (§ 138 a bis § 138 d StPO)

Zu § 138 a

Der Rechtsausschuß ist darin einig gewesen, daß in eine gesetzliche Regelung zur Ausschließung von Verteidigern in Strafverfahren nur solche Ausschließungsgründe aufzunehmen sind, für die im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Der Ausschuß hat ein solches unabweisbares Bedürfnis bejaht bei dringendem oder hinreichendem Verdacht der Tateilnahme, der Begünstigung, der Strafvereitelung oder Hehlerei. Die Aufnahme der Strafvereitelung in den Ausschließungsgrund ist durch das EGStGB notwendig geworden, da persönliche und sachliche Begünstigung in zwei verschiedenen Straftatbeständen geregelt werden und die persönliche Begünstigung als Strafvereitelung bezeichnet wird. Er hat weiter eine Ausschließung dann für erforderlich gehalten, wenn der Verteidiger den unbehinderten Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten zur Begehung von Straftaten oder zur erheblichen Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt mißbraucht. Gerade in jüngster Zeit haben sich die Anzeichen dafür verstärkt, daß einzelne Verteidiger in zunehmendem Maß das ihnen zustehende Recht auf unbehinderten Verkehr mit dem Beschuldigten zu Zwecken mißbrauchen, die mit der Stellung eines Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege unvereinbar sind. Der Rechtsstaat kann es nicht dulden, daß die dem Beschuldigten und seinem Verteidiger zur Vorbereitung einer umfassenden Verteidigung eingeräumten Rechte zum Angriff gegen die bestehende Rechtsordnung und zur Gefährdung der Sicherheit der Bürger mißbraucht werden. Ein Verteidiger, der sich selbst strafbar verhält oder an kriminellen Aktionen der Mandanten beteiligt ist, verletzt seine Aufgaben als Organ der Rechtspflege. Ihm fehlt damit die Legitimation, weiter in einem Verfahren als Verteidiger mitzuwirken. Diesem Gedanken trägt der vom Rechtsausschuß einstimmig beschlossene neue Absatz 2 Rechnung.

Nach Absatz 2 Nr. 1 kann danach ein Verteidiger von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen werden, wenn er dringend verdächtigt ist, daß er den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von einem Jahr oder darüber bedroht sind, zu begehen. Das Sicherheitsinteresse der Gemeinschaft und der Schutz der Rechtsordnung lassen in diesem Fall den Ausschluß des Verteidigers notwendig werden. Allerdings verlangt die hervorragende Bedeutung der freien Advokatur nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses, daß der Verteidiger wie bei

der Anordnung der Untersuchungshaft und den Ausschließungshaftbeständen in Absatz 1 nur bei dringendem Verdacht des Mißbrauchs ausgeschlossen werden darf, ein geringerer Verdacht also für den Ausschluß nicht in Betracht kommen kann. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Rechtsausschuß sind dagegen der Auffassung gewesen, daß aus Gründen der Effektivität des Ausschließungsgrundes ein Verdacht des Mißbrauchs, der sich auf bestimmte Tatsachen stützt, ohne dringend zu sein, für die Ausschließung ausreichend sein müsse. Der Rechtsausschuß hat es auch für notwendig gehalten, die Ausschließung nur dann vorzunehmen, wenn Straftaten von einiger Bedeutung in Frage stehen. Der Ausschuß hat dies bei Straftaten mit einer Strafdrohung von einem Jahr oder darüber angenommen.

Nach Absatz 2 Nr. 2 ist der Verteidiger ebenfalls auszuschließen, wenn er den Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten dazu mißbraucht, die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden. Es ist notwendig, Versuchen zu begegnen, mit Hilfe des Verteidigers für notwendig befundene Sicherheitsvorkehrungen zu unterlaufen. Wegen des mit der Ausschließung verbundenen Eingriffs in das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung durch den Anwalt seines Vertrauens muß jedoch nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses der Mißbrauch, der zu einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit der Vollzugsanstalt geführt hat, feststehen. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Rechtsausschuß haben sich dafür ausgesprochen, das Wort „erhebliche“ zu streichen, da bei jeder Gefährdung der Sicherheit der Anstalt durch einen Mißbrauch der Verteidigerrechte ein Verteidiger ausgeschlossen werden müsse. Nach Auffassung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Rechtsausschuß ist auch eine Ausschließung bei erheblicher Störung der Ordnung der Anstalt geboten.

Durch Absatz 2 Satz 2 wird sichergestellt, daß ein nach Satz 1 ausgeschlossener Verteidiger nicht dadurch das Recht auf unbehinderten Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten weiter mißbraucht, daß er seine Rechte aus § 148 StPO wegen seiner Verteidigerstellung in einem anderen Verfahren geltend macht. Die Beschränkung auf Verfahren, in denen ein Anwalt als Verteidiger auftreten kann, ist darin begründet, daß die Rechte auf unbehinderten Verkehr einem Anwalt nur als Verteidiger zustehen; vertritt der Rechtsanwalt den Beschuldigten in einer anderen Rechtssache z. B. in einem Zivilrechtsverfahren, kann das Gericht aus den Gründen des § 119 Abs. 3 StPO eine Überwachung anordnen.

Der Ausschuß hat es dagegen mit Mehrheit abgelehnt, den im Regierungsentwurf eines 2. StVRG vorgeschlagenen Ausschließungsgrund des Parteiverrats vorzusehen. Nach Auffassung der Mehrheit macht sich zwar der Rechtsanwalt, der Parteiverrat begeht, strafbar und einer Standesverfehlung schuldig; sein Verhalten ist jedoch nicht so schwerwiegend prozeßordnungswidrig, daß es eine Ausschließung rechtfertigen könnte.

Der Ausschuß hat es einstimmig abgelehnt, eine Ausschließung auch vorzusehen, wenn der Vertei-

diger in demselben Verfahren als Zeuge vernommen worden ist. Hat der Verteidiger für den Beschuldigten entlastend ausgesagt, so wird ihn dies in seinen Verteidigerpflichten nicht behindern. Hat er den Beschuldigten belastet und entzieht ihm der Beschuldigte nicht das Mandat, kann möglichen Konfliktsituationen durch die Beiordnung eines Pflichtverteidigers neben dem Wahlverteidiger abgeholfen werden.

Der Rechtsausschuß hat schließlich auch den vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausschließungsgrund der Verfahrenssabotage abgelehnt. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat sich der in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem Vorschlag des Bundesrates vertretenen Ansicht angeschlossen, daß sich der vieldeutige Begriff der Verfahrenssabotage nicht hinreichend klar abgrenzen läßt, um ihn in den Katalog der Ausschließungsstatbestände aufnehmen zu können. Die sehr seltenen Fälle der Verfahrenssabotage durch einen Verteidiger, die lediglich Verfahren verzögert, aber deren Durchführung nicht verhindert haben, rechtfertigen es nach Meinung der Mehrheit des Rechtsausschusses, von einer Regelung abzusehen. Es kann nach Auffassung der Mehrheit davon ausgegangen werden, daß die Gerichte wie bisher mit den ihnen zur Verfügung stehenden prozessualen Mitteln trotz störenden und verzögernden Verhaltens bestimmter einzelner Anwälte die Verfahren ordnungsgemäß zum Abschluß bringen. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Rechtsausschuß haben dagegen den vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausschließungsstatbestand der Verfahrenssabotage für notwendig gehalten, meinten aber zusätzlich, daß der Ausdruck „rechtswidrige Mittel“ durch die Worte „rechtsmißbräuchliche Mittel“ ersetzt werden sollten, da nicht nur ein rechtswidriges, sondern auch ein rechtsmißbräuchliches Verhalten des Verteidigers zum Ausschluß führen müsse.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Rechtsausschuß sind ferner der Auffassung gewesen, daß neben der Ausschließungsregelung in Absatz 2 noch eine Überwachungsmöglichkeit in § 148 StPO beschlossen werden müsse. Nach ihrer Meinung muß auch im Vorfeld der Ausschließung der Mißbrauch der Rechte aus § 148 StPO unterbunden und verhindert werden; dies könne nur durch eine Überwachungsregelung erreicht werden. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat sich dieser Ansicht nicht anschließen können. Nach ihrer Auffassung ist es notwendig, aber auch ausreichend, den seine Rechte mißbrauchenden Verteidiger von der Mitwirkung in dem Verfahren auszuschließen. Eine Überwachungsregelung neben einer Ausschließungsregelung scheidet nach Ansicht der Mehrheit des Rechtsausschusses aus, da ein überwachter Verkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger die Vorbereitung und Durchführung einer Verteidigung, die vom Vertrauen des Beschuldigten getragen wird, nicht zuläßt.

Zu Artikel 1 Nr. 10 a (§ 218 Abs. 2 StPO)

§ 218 Abs. 2 StPO entfällt wegen der Neufassung von § 146 StPO.

Zu Artikel 1 Nr. 10 b (§§ 231 a, 231 b StPO)

Nach der Auffassung des Rechtsausschusses stellen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, die den Angeklagten berechtigen und verpflichten, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, einen besonders wichtigen Grundsatz eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens dar. Vor allem sichert das Anwesenheitsrecht die verfassungsrechtlich gebotene Gewährung des rechtlichen Gehörs in umfassender Weise. Seine Einschränkung kann daher nur in Betracht kommen, soweit die Pflicht, nur in Anwesenheit des Angeklagten zu verhandeln, die Wahrheitsfindung oder den geordneten Verfahrensablauf in unvertretbarer Weise gefährden würde. Der Rechtsausschuß ist aber auch der Überzeugung, daß eine Rechtslage nicht hingenommen werden kann, die es dem Angeklagten ermöglicht, durch eigenes, vorwerfbares Verhalten sein Anwesenheitsrecht dahin gehend auszunutzen, daß er dem geordneten Gang der Rechtspflege entgegentritt und den Verfahrensabschluß langfristig verzögert oder gar verhindert.

Die Möglichkeiten, die das geltende Recht in den § 231 Abs. 2, § 247 Abs. 2 StPO zur Bekämpfung von Mißbräuchen bietet, reichen nicht aus oder sind zumindest nicht zweifelsfrei. Der Rechtsausschuß hat daher — im Grundsatz einstimmig — beschlossen, diese Möglichkeiten mit den neuen §§ 231 a und 231 b zu erweitern, um den Versuchen vorsätzlicher Verfahrensvereitelung durch den Angeklagten wirksam entgegenzutreten zu können.

Zu § 231 a

Nach geltendem Recht kann die Hauptverhandlung grundsätzlich nur in Anwesenheit des verhandlungsfähigen Angeklagten stattfinden. Die Verhandlungsunfähigkeit führt in der Regel dazu, daß die geordnete Durchführung und der Abschluß des Strafverfahrens auf lange Zeit verzögert wird. Dieser Umstand kann vom Angeklagten dazu mißbraucht werden, durch absichtliche Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit die Weiterführung des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens zu verhindern. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß dies selbst inhaftierten Angeklagten, etwa mit dem Mittel des sogenannten Hungerstreiks, möglich ist. Wegen des sich aus Artikel 6 der Menschenrechtskonvention ergebenden Beschleunigungsgebotes und im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung besteht ein dringendes Bedürfnis, solche Manipulationen zu verhindern. Hierzu reichen die Möglichkeiten des geltenden Rechts nicht aus. Zwar kann das Gericht nach § 231 Abs. 2 StPO ohne den Angeklagten verhandeln, wenn er sich eigenmächtig entfernt hat und das Gericht seine weitere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet. Die Rechtsprechung hat den Fall der vorsätzlichen Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit zwar dem eigenmächtigen Sichentfernen oder Ausbleiben gleichgestellt und wendet auch hierauf § 231 Abs. 2 an (vgl. BGHSt 2, 300 [304]; 16, 178 [182 ff.]). Jedoch ist diese Vorschrift nur anwendbar, wenn der Angeklagte bereits in der Hauptverhandlung über die Anklage vernommen worden ist,

bevor er sich eigenmächtig entfernt oder seine Verhandlungsunfähigkeit vorsätzlich herbeiführt. Das geltende Recht bietet aber keine Möglichkeit, das Verfahren gegen denjenigen weiterzuführen, dem es vor seiner Vernehmung zur Sache gelingt, sich in einen verhandlungsunfähigen Zustand zu versetzen.

Mit dem vom Rechtsausschuß einstimmig beschlossenen § 231 a soll diese Lücke geschlossen werden. Er ermöglicht in Ergänzung des § 231 Abs. 2 die Durchführung der Hauptverhandlung auch gegen den Angeklagten, der seine Verhandlungsunfähigkeit vor seiner Vernehmung zur Sache herbeiführt. Die neue Vorschrift lehnt sich dabei an den von der Rechtsprechung und der Wissenschaft herausgearbeiteten Gehalt des § 231 Abs. 2 an.

Absatz 1 beschreibt die Voraussetzungen und den Anwendungsbereich der Vorschrift. Wie sich aus den Worten „wenn er noch nicht über die Anklage vernommen war“ ergibt, ergänzt die neue Bestimmung den § 231 Abs. 2; sie tritt — auch hinsichtlich der vorsätzlich herbeigeführten Verhandlungsunfähigkeit — nicht voll an seiner Stelle. Verschuldet der Angeklagte nach seiner Vernehmung zur Sache seine Verhandlungsunfähigkeit, so ist daher weiterhin § 231 Abs. 2 anzuwenden. § 231 a bleibt auf die Fälle beschränkt, in denen der Angeklagte bereits vor Beginn der Hauptverhandlung verhandlungsunfähig ist oder während der Hauptverhandlung verhandlungsunfähig wird, bevor seine Vernehmung über die Anklage abgeschlossen ist.

Ohne den Angeklagten darf nach dieser Vorschrift nur verhandelt werden, wenn er seine Verhandlungsunfähigkeit selbst herbeigeführt hat und ihm dies zuzurechnen ist. Den seine Verhandlungsunfähigkeit ergebenden Zustand muß der Angeklagte dabei vorsätzlich bewirkt haben, und zwar („wissentlich“) in Kenntnis des Umstandes, daß hierdurch die ordnungsmäßige Durchführung der Hauptverhandlung verhindert wird. Allerdings braucht das nicht das Ziel des Angeklagten zu sein; es genügt, wenn er es als notwendige Folge seines Verhaltens erkennt und damit will. Ferner muß der Angeklagte schuldhaft handeln; wer schuldunfähig ist, wenn er die entscheidende Ursache für die Verhandlungsunfähigkeit setzt, fällt nicht unter diese Vorschrift.

Ferner muß der Angeklagte Gelegenheit gehabt haben, sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens gegenüber einem Richter zur Anklage zu äußern (Satz 2). Damit ist sichergestellt, daß er nicht ungehört abgeurteilt wird, und hiermit wird zugleich die entscheidende Voraussetzung dafür geschaffen, daß dem Urteil volle Rechtskraft zukommen kann. Bei der Gelegenheit zur Äußerung über die Anklage muß der Angeklagte nicht verhandlungsunfähig sein, es genügt vielmehr eine bloße Vernehmungsfähigkeit, die es ihm erlaubt, den Gegenstand des Verfahrens zu erkennen und Erklärungen abzugeben. Eine solche bloße Vernehmungsfähigkeit wird namentlich dann und solange fehlen, wie sich der Angeklagte in einem völlig bewußtlosen oder willenslosen Zustand befindet. Gele-

genheit zur Äußerung über die Anklage kann dem Angeklagten auch am Krankenbett gewährt werden, gegebenenfalls in einer Reihe aufeinanderfolgender, dem Gesundheitszustand des Angeklagten entsprechender kurzer Erörterungen. Sie muß auch nicht notwendig erst unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung gegeben werden, auch muß die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten noch nicht beschlossen sein. Daher kann diese Vernehmung auch vorsorglich vorgenommen werden, sobald mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß der Angeklagte seine Verhandlungsunfähigkeit vorsätzlich herbeiführen werde.

Ist die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zulässig, so ist von ihr nur dann abzusehen, wenn die Anwesenheit des Angeklagten unerlässlich ist, etwa, wenn eine unbedingt erforderliche Gegenüberstellung nur in der Hauptverhandlung vorgenommen werden kann. Darüber hinaus ist dem Gericht kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat es das Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten durch- bzw. fortzuführen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies gebietet das dem Strafverfahrensrecht zugrunde liegende allgemeine Beschleunigungsgebot.

§ 231 a soll nur verhindern, daß der Angeklagte durch eine bewußt herbeigeführte Verhandlungsunfähigkeit den Verfahrenfortgang unmöglich macht. Er bezweckt keine weitere Einschränkung des rechtlichen Gehörs und der Äußerungsmöglichkeit. Um dies zu sichern, bestimmt **Absatz 2**, daß der wieder verhandlungsfähige Angeklagte über den Ablauf der Verhandlung in seiner Abwesenheit zu unterrichten ist. Eine bereits begonnene Urteilsverkündung soll hierdurch allerdings nicht aufgehoben werden.

In **Absatz 3** sind die formellen Voraussetzungen des Abwesenheitsverfahrens geregelt. Es ist ein Gerichtsbeschuß erforderlich, vor dem sich das Gericht zur Klärung der Voraussetzungen des Rates eines ärztlichen Sachverständigen bedienen muß. Im Interesse der Rechtssicherheit soll nötigenfalls schon vor der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten die Entscheidung eines höheren Gerichtes herbeigeführt werden. In Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des § 305 StPO, nach der Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorangehen, nicht der Beschwerde unterliegen, ist in diesem speziellen Fall der Beschluß, durch den die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten angeordnet wird, mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Sie hat hier aufschiebende Wirkung. Dadurch wird ein besserer Schutz für den Angeklagten erreicht. Hat das Beschwerdegericht die Beschwerde verworfen, so kann das nachfolgende Revisionsverfahren nicht auf eine Verletzung des § 231 a gestützt werden, denn nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Wissenschaft sind solche Entscheidungen des erkennenden Gerichts der revisionsgerichtlichen Prüfung entzogen, die entgegen der Grundregel des § 305 StPO gesondert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden können, gleichgültig, ob von dieser Gebrauch gemacht worden ist oder nicht.

Die Notwendigkeit der Verteidigung nach Absatz 4 bedeutet eine zusätzliche Sicherung für den Angeklagten, falls nicht ohnehin nach allgemeinen Vorschriften notwendige Verteidigung gegeben ist.

Der verfassungsrechtlich gesicherte Anspruch des Angeklagten auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) wird durch die vom Ausschuß beschlossene Regelung nicht verletzt. Da der Angeklagte in jedem Fall Gelegenheit gehabt haben muß, sich zur zugelassenen Anklage zu äußern, ist ausgeschlossen, daß er völlig ungehört und als bloßes Verfahrensobjekt abgeurteilt wird. Dadurch, daß er durch seine selbstverschuldete Verhandlungsunfähigkeit der Teilnahmemöglichkeit an der Hauptverhandlung verlustig geht, verliert er zwar tatsächlich die Möglichkeit, die Beweisaufnahme mizuerleben, den Beweispersonen Fragen zu stellen und sich jederzeit in der Hauptverhandlung zu äußern. Ihm ist jedoch dieses Teilnahmerecht nicht vom Gesetz entzogen worden, sondern er hat sich durch sein eigenes, zurechenbares Verhalten selbst der Möglichkeit zu seiner Ausübung begeben. Die Verpflichtung, rechtliches Gehör zu gewähren, erfordert nicht unbedingt, daß auf eine selbst zu vertretende tatsächliche Unmöglichkeit der Ausübung uneingeschränkt Rücksicht genommen werden müsse. Angesichts der weitgehenden Sicherungen, die zum Schutze auch des infolge eigener Schuld verhandlungsunfähigen Angeklagten in der Vorschrift vorhanden sind, hatte der Ausschuß keine Bedenken, dem Urteil hier, wie in den Fällen des § 231 Abs. 2 die gleiche volle Rechtskraftwirkung beizumessen, wie dem in Gegenwart des Angeklagten ergehenden Urteil.

Zu § 231 b

Der vom Rechtsausschuß beschlossene neue § 231 b StPO bedeutet in erster Linie eine Verdeutlichung des nach geltendem Recht in § 247 Abs. 2 StPO Geregelter. Der gegenwärtige § 247 Abs. 2 läßt jedoch nicht zweifelsfrei erkennen, in welchen Verfahrensabschnitten und für welchen Zeitraum ohne den Angeklagten verhandelt werden kann, wenn er wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt werden muß. Durch die Verweisung auf § 247 Abs. 1 kann deshalb keine ausreichende Klarheit geschaffen werden, weil dort von vornherein nur eine bestimmte Beweiserhebung in Frage steht. Zweifelhaft ist insbesondere, ob der Angeklagte schon vor seiner Vernehmung zur Sache aus der Hauptverhandlung entfernt werden darf, wenn er bereits zu diesem Zeitpunkt die Hauptverhandlung in unerträglicher Weise stört. Der Ausschuß hat es daher für geboten erachtet, die Durchführung der Hauptverhandlung ohne den Angeklagten bei dessen Entfernung wegen ordnungswidrigen Benehmens im Anschluß an den neuen § 231 a in einem neuen § 231 b selbständig zu regeln. Der bisherige § 247 Abs. 2 kann damit entfallen.

Der neue § 231 b Abs. 1 macht deutlich, daß, wenn der Angeklagte wegen ordnungswidrigen Benehmens nach § 177 GVG aus der Hauptverhand-

lung entfernt worden ist, in jedem Verfahrensabschnitt ohne ihn verhandelt werden kann. Dies ist jedoch andererseits auf den Zeitraum begrenzt, für den die Befürchtung begründet ist, daß der Angeklagte durch sein ordnungswidriges Verhalten die Hauptverhandlung schwerwiegend beeinträchtigen wird. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß er sein ordnungswidriges Benehmen nicht mehr fortsetzen werde, so muß das Gericht ihn wieder zur Hauptverhandlung zulassen, freilich kann er dann wegen erneuten ordnungswidrigen Benehmens wieder ausgeschlossen und die Hauptverhandlung ohne ihn weitergeführt werden.

Nach einhelliger Meinung des Ausschusses darf keinesfalls darauf verzichtet werden, dem Angeklagten Gelegenheit zur Äußerung über die Anklage gemäß § 243 Abs. 4 StPO zu geben. Eine Minderheit im Ausschuß war hierbei der Auffassung, daß dies nicht notwendig in der Hauptverhandlung geschehen müsse. Entsprechend dem vom Ausschuß beschlossenen § 231 a Abs. 1 Satz 2 müsse es notfalls genügen, wenn ihm außerhalb der Hauptverhandlung Gelegenheit zur Äußerung vor einem beauftragten Richter gegeben werde, insbesondere dann, wenn sicher vorauszusehen sei, daß der Angeklagte die ihm in der Hauptverhandlung eingeräumte Möglichkeit zur Äußerung nur zur Fortsetzung seines ordnungswidrigen Verhaltens ausnutzen werde. Nach der Meinung der Ausschlußmehrheit ist es erforderlich, daß dem Angeklagten in der Hauptverhandlung die Gelegenheit eingeräumt werden muß, sich zur Anklage zu äußern, weil andernfalls der hohen Bedeutung des Rechtes auf rechtliches Gehör nicht ausreichend Rechnung getragen werde. Falls sich hierbei zeigt, daß der Angeklagte, statt sich zur Sache zu äußern, lediglich sein ordnungswidriges Benehmen fortsetzt, so können Unzuträglichkeiten nach Auffassung der Ausschlußmehrheit dadurch vermieden werden, daß der Angeklagte erneut nach § 177 GVG aus dem Sitzungszimmer entfernt wird. Nach dem von der Ausschlußmehrheit beschlossenen Absatz 1 Satz 2 muß dem Angeklagten deshalb die Gelegenheit zur Äußerung in der Hauptverhandlung gewährt werden.

Die Verweisung auf die Unterrichtungspflicht nach Wiederzulassung gemäß § 231 a Abs. 2 in Absatz 2 entspricht inhaltlich der Unterrichtungspflicht in § 247 Abs. 1 Satz 3, die bisher für diese Fälle maßgebend war.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 241 a StPO)

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, der auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 247 StPO)

Die Vorschrift besteht nur noch aus einem Absatz. Der Wegfall des Absatzes 2 beruht auf der Einfügung des neuen § 231 p StPO. Satz 3 ist an den Sprachgebrauch des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 9. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469 — EGStGB —) angepaßt worden.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§§ 257, 257 a StPO)

Die im Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Rechtspflege (Gesetzentwurf des Bundesrates, Drucksache 7/2536) vorgeschlagene Änderung des § 257 a StPO beinhaltet noch keine ausreichende Klarstellung des mit der Einführung dieser Bestimmung durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1964 wirklich Gewollten. Der Ausschuß hatte insbesondere Bedenken gegen den Vorschlag, daß zur Unzeit gestellten Verlangen zu entsprechen sei, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Verfahrensganges möglich ist. Der dehnbare und unbestimmte Begriff der „Unzeit“ könnte nach Auffassung der Mehrheit eine zu starke Beeinträchtigung der Rechte von Staatsanwaltschaft und Verteidigung darstellen, auf den Verhandlungsablauf und den Verfahrensgang einzuwirken. Eine wirkungsvolle und sachgerechte Einschränkung der geltenden Vorschrift läßt sich nicht durch eine zeitliche, sondern nur durch eine sachliche Begrenzung des Erklärungsrechts erreichen. Nach Auffassung des Ausschusses dient es daher der Vermeidung von Mißbräuchen besser, wenn eindeutig klargelegt wird, zu welchen Verfahrensabschnitten und in welchem Umfang das Erklärungsrecht gewährt wird.

Der Rechtsausschuß hat deshalb mit großer Mehrheit eine neue Fassung des § 257 StPO beschlossen, in der der jetzige § 257 a aufgeht. § 257 a kann deshalb entfallen. Der neue § 257 Abs. 2 bezieht das Erklärungsrecht des bisherigen § 257 a als Anschlußrecht auf das Erklärungsrecht des Angeklagten im bisherigen § 257, der als Absatz 1 der neuen Vorschrift erhalten bleibt. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung dessen, was der Gesetzgeber im Jahre 1964 mit der Einführung des neuen § 257 a StPO erreichen wollte (vgl. schriftlicher Bericht des Abgeordneten Dr. Kanka, zu Drucksache IV/1020, S. 5). Mit dieser Anknüpfung an den Absatz 1 wird auch zugleich eine Präzisierung des Zeitpunkts der Erklärung erreicht; der Anknüpfung an den unbestimmten Begriff der „Unzeit“ bedarf es deshalb nicht. Der neue Absatz 3 beugt einem sachlich nicht erforderlichen Ausufern der Erklärungen vor.

Der neue Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 257; jedoch stellt die Einfügung des Wortes „dazu“ klar, daß sich die Erklärungen auf den vorhergegangenen Beweisaufnahmeakt beziehen müssen. Damit wird dem Gericht die Möglichkeit deutlich gemacht, unnötige Wiederholungen und Weitschweifigkeiten sowie Äußerungen zu unterbinden, die mit dem Verfahrensgegenstand nicht zu tun haben.

Ab s a t z 2 knüpft an dieses Recht des Angeklagten nach Absatz 1 an und gewährt dem Verteidiger und dem Staatsanwalt wie bisher § 257 a ein selbständiges Recht zur Abgabe von Erklärungen zu der vorausgegangenen Beweishandlung. Dieses Recht besteht auch dann, wenn der Angeklagte selbst von seiner Äußerungsmöglichkeit nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht; es geht jedoch inhaltlich nicht weiter wie das entsprechende Recht des Angeklagten, wie durch die Verwendung des

Wortes „auch“ deutlich wird. Da das Erklärungsrecht des Verteidigers und des Staatsanwalts auch nach der Vernehmung des Angeklagten besteht und diese den gesamten Verfahrensgegenstand betrifft, kann der Verteidiger auch im Anschluß an die Äußerungsmöglichkeit des Angeklagten zur Anklage seine Verteidigungsstrategie erläutern, wenn er dies für erforderlich hält.

Der neue Absatz 3 dient der Sicherung des Verbots der Vorwegnahme der Beweiswürdigung auch gegenüber den nach § 257 StPO erklärungsberechtigten Prozeßbeteiligten und verhindert zugleich einen Mißbrauch des Erklärungsrechts. Die nach § 257 Abs. 1 und 2 zulässigen Erklärungen zu den bereits abgeschlossenen Beweishandlungen dürfen daher noch nicht das Beweisergebnis abschließend würdigen, wenn eine weitere Beweisaufnahme bevorsteht. Eine mißbräuchliche Benutzung des Erklärungsrechts zu solchen umfassenden Vorträgen kann der Vorsitzende kraft seiner Sachleitungsbefugnis unterbinden, indem er derartige Ausführungen in die Schlußvorträge verweist.

Zu Nummer 12 a (§ 265 StPO)

Der nach § 265 StPO erforderliche Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ist nach geltendem Recht dem Angeklagten selbst zu geben. Ein Hinweis gegenüber dem Verteidiger genügt nicht. Lediglich der Verteidiger, der eine besondere Vertretungsvollmacht nach § 234 besitzt, wird nach einer allerdings bestrittenen Auffassung als ermächtigt angesehen, auch den Hinweis nach § 265 StPO für den Angeklagten entgegenzunehmen. Gerade in den Fällen der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nach § 231 Abs. 2 und nach dem neuen § 231 a ist aber nicht sicher, daß der Verteidiger eine besondere Vertretungsvollmacht besitzt. Auch wird es sich hier häufig um umfangreiche und schwierige Verfahren handeln, in denen die Notwendigkeit nicht selten auftritt, Hinweise nach § 265 zu erteilen. Daher besteht die Gefahr, daß Verfahren trotz dieser Vorschriften nicht durchgeführt werden können.

Um dieser Unzutraglichkeit entgegenzutreten, wird in dem vom Rechtsausschuß beschlossenen neuen Absatz 5 bestimmt, daß es bei einer Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nach § 231 Abs. 2 oder § 231 a ausreicht, wenn die nach § 265 erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 304 StPO)

Die Änderung des Satzes 2 Nr. 3 ist eine Folgeänderung, die wegen der Einführung der sofortigen Beschwerde gegen die Anordnung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nach § 231 a Abs. 3 notwendig ist.

Zu Artikel 1 Nr. 13 a (§ 378 StPO)

§ 378 Satz 3 StPO entfällt wegen der Neufassung von § 146 StPO.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 484 ZPO)

Die Ergänzung von § 484 Abs. 1 Satz 2 ZPO entspricht grundsätzlich dem Vorschlag des Bundesrates. Der Ausschuß hat jedoch das im Vorschlag des Bundesrates enthaltene Wort „Schwurpflichtige“ durch den in § 484 Abs. 2 ZPO bereits verwendeten Ausdruck „Verpflichtete“ ersetzt.

Zu Artikel 3 (§ 155 StGB)

Die Überschrift des § 155 StGB ist als Anpassung an das EGStGB notwendig.

Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 45 DRiG)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Bundesregierung gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Interesse einer einheitlichen Eidesnorm für alle ehrenamtlichen Richter eine ausdrückliche Verpflichtung der ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit zur Wahrung des Steuergeheimnisses unterbleiben könne. Die Bundesregierung hat während der Ausschußberatungen darauf hingewiesen, daß eine Sonderregelung für die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit entbehrlich sei. Die Verpflichtung der ehrenamtlichen Richter zur Wahrung des Steuergeheimnisses ergebe sich nunmehr eindeutig aus § 355 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469). Der Ausschuß hat gleichwohl beschlossen, an der Fassung des Regierungsentwurfs festzuhalten. Es trifft zwar zu, daß sich die Pflicht der ehrenamtlichen Richter zur Wahrung des Steuergeheimnisses bereits aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ergibt, zu deren Einhaltung die ehrenamtlichen Richter durch Eid oder Gelöbniß verpflichtet werden. Der Ausschuß hielt es jedoch angesichts der Bedeutung des Steuergeheimnisses für erforderlich, daß die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit bei der Verpflichtung auf ihr Amt nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen werden.

Zu Artikel 5 Nr. 1 a (§ 174 GVG)

Der Ausschuß hat gegen die Stimmen der CDU/CSU-Mitglieder beschlossen, die Voraussetzungen, unter denen ein Beschluß über die Ausschließung der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung verkündet werden kann, enger zu fassen. Der Vorschlag des Bundesrates knüpft an § 172 GVG an und umfaßt damit nicht nur Störungen der Sitzung, sondern auch andere Tatbestände. Die nicht öffentliche Verkündung eines die Öffentlichkeit ausschließenden Beschlusses sollte jedoch nach Auffassung der Mehrheit nur dann in Betracht kommen, wenn zu befürchten ist, daß seine öffentliche Verkündung eine erhebliche Störung der Ordnung in der Sitzung zur Folge haben würde.

Zu Artikel 5 Nr. 1 b (§ 177 GVG)

Das Wort „Haft“ ist nach Artikel 22 Nr. 12 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) durch das Wort „Ordnungshaft“ zu ersetzen.

Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 189 GVG)

Die Ergänzung von § 189 Abs. 2 Satz 2 GVG entspricht der Ergänzung in § 66 d Abs. 1 Satz 2 StPO und der Ergänzung in § 484 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Zu Artikel 16 a (Überleitungsvorschriften)

Übergangsregelungen haben sich für die Neuregelungen in § 137 und § 146 StPO als notwendig erwiesen.

Hat ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mehr als drei gewählte Verteidiger oder vertritt ein Verteidiger in einem Verfahren mehr als einen Beschuldigten, muß sichergestellt werden, daß wegen der Neuregelungen Hauptverhandlungen weder verzögert noch vereitelt werden. Dies wäre aber der Fall, wenn bei bereits begonnener Hauptverhandlung der Beschuldigte die Zahl seiner Verteidiger auf drei beschränken müßte, da die im Verfahren gebliebenen Verteidiger sich in der Regel unter Berufung auf untereinander abgesprochene Arbeitsteilung sich weigern werden, ohne gründliche Vorbereitung die Verteidigungsführung der aus dem Verfahren geschiedenen Verteidiger zu übernehmen. Eine Unterbrechung des Verfahrens wäre dann in der Regel unvermeidlich. Das gleiche gilt für den Fall, daß bei begonnener Hauptverhandlung der Verteidiger mehrerer Beschuldigter seine Mandate bis auf eines niederlegen müßte. Die für die anderen Beschuldigten neu zu wählenden oder neu zu bestellenden Verteidiger werden ebenfalls in der Regel auf eine angemessene Vorbereitungszeit bestehen. Um dadurch entstehende Verzögerungen der Hauptverhandlung zu vermeiden, bestimmt Absatz 1, daß in Verfahren, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, § 137 Abs. 1 Satz 2 StPO und § 146 StPO in der Fassung dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind, bis das Verfahren in der Instanz abgeschlossen ist.

Absatz 2 regelt, wie zu verfahren ist, wenn ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mehr als drei Verteidiger gewählt hat. Nach der Regelung soll er auf Aufforderung des Vorsitzenden des Gerichts oder vor Erhebung der öffentlichen Klage auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft binnen zwei Wochen erklären, durch welche Verteidiger er verteidigt werden will. Macht der Beschuldigte von seinem Auswahlrecht keinen Gebrauch und besteht er auf einer nicht zulässigen Anzahl von Verteidigern, ist er als nicht verteidigt anzusehen, so daß ihm im Falle einer notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger bestellt werden kann. Entsprechendes gilt nach Satz 2 auch für die vom gesetzlichen Vertreter gewählten Verteidiger.

Eine ähnliche Regelung wie in Absatz 1 ist in Absatz 3 für den Verteidiger getroffen, der in demselben Verfahren für mehrere Beschuldigte tätig ist. Auch er soll auf Aufforderung des Vorsitzenden des Gerichts oder vor Erhebung der öffentlichen Klage auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft bin-

nen zwei Wochen erklären, welchen Beschuldigten er verteidigen will. Macht er von seinem Auswahlrecht keinen Gebrauch, so ist nach der Neuregelung des § 146 seine Verteidigung von mehreren Beschuldigten in demselben Verfahren unzulässig. Er kann keinen der Beschuldigten verteidigen.

Bonn, den 16. Dezember 1974

Gnädinger **Kunz (Berlin)**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Gesetzentwürfe — Drucksachen 7/2526, 7/2536 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/649 — für erledigt zu erklären,
3. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Dezember 1974

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Gnädinger **Kunz (Berlin)**

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVRG)
— Drucksache 7/2526 —

und des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes
(Gesetz zum Schutz der Rechtspflege)
— Drucksache 7/2536 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Reform des Strafverfahrens-
rechts
(2. StVRG)**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Strafprozeß-
ordnung und des Gerichts-
verfassungsgesetzes
(Gesetz zum Schutz der Rechts-
pflege)**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Ergänzung des Ersten Gesetzes
zur Reform des Strafverfahrens-
rechts**

Der Bundestag hat das folgende
Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustim-
mung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Strafprozeßordnung

Artikel 1
Änderung der Strafprozeßordnung

Artikel 1
Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie
folgt geändert:

Die Strafprozeßordnung wird wie
folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

1. zurückgestellt

a) In Absatz 1 wird nach
Nummer 3 folgende Num-
mer 3 a eingefügt:

„3 a) staatlich anerkannte
Sozialarbeiter, staat-
lich anerkannte So-
zialpädagogen und
Psychologen mit staat-
lich anerkannter wis-
senschaftlicher Ab-
schlußprüfung über
das, was ihnen bei
der Ehe-, Erziehungs-
und Jugendberatung
sowie bei der Bera-
tung in Suchtfragen
in einer Beratungs-

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

stelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, anvertraut worden oder bekanntgeworden ist und was nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften der Mitteilung an Gerichte oder Staatsanwaltschaften unterliegt;“.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 3 a“ ersetzt.

2. § 57 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.“

3. § 66 c erhält folgende Fassung:

„§ 66 c

(1) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören, daß Sie nach bestem Wissen die reine

2. unverändert

3. unverändert

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

Wahrheit gesagt und nichts
verschwiegen haben"

und der Zeuge hierauf die
Worte spricht:

„Ich schwöre es.“

(3) Gibt ein Zeuge an, daß
er als Mitglied einer Reli-
gions- oder Bekenntnisge-
meinschaft eine Beteuerungs-
formel dieser Gemeinschaft
verwenden wolle, so kann er
diese dem Eid anfügen.

(4) Der Schwörende soll bei
der Eidesleistung die rechte
Hand erheben.“

4. § 66 d erhält folgende Fassung:

„§ 66 d

(1) Gibt ein Zeuge an, daß
er aus Glaubens- oder Gewis-
sensgründen keinen Eid lei-
sten wolle, so hat er die Wahr-
heit der Aussage zu bekräfti-
gen. Die Bekräftigung steht
dem Eid gleich.

(2) Die Wahrheit der Aus-
sage wird in der Weise be-
kräftigt, daß der Richter an
den Zeugen die Worte richtet:

„Sie bekräftigen im Bewußt-
sein Ihrer Verantwortung vor
Gericht, daß Sie nach bestem
Wissen die reine Wahrheit
gesagt und nichts verschwie-
gen haben“

und der Zeuge hierauf spricht:

„Ja“.

(3) § 66 c Abs. 3 gilt ent-
sprechend.“

5. § 66 e wird aufgehoben. Der
bisherige § 66 d wird § 66 e;
Absatz 2 erhält folgende Fas-
sung:

„(2) § 66 c Abs. 2, 3 und
§ 66 d gelten entsprechend.“

6. In § 97 Abs. 1 werden in den
Nummern 1 bis 3 jeweils die
Angaben „§ 53 Abs. 1 Nr. 1
bis 3“ durch die Angaben
„§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a“
ersetzt.

4. § 66 d erhält folgende Fassung:

„§ 66 d

(1) Gibt ein Zeuge an, daß
er aus Glaubens- oder Gewis-
sensgründen keinen Eid lei-
sten wolle, so hat er die Wahr-
heit der Aussage zu bekräfti-
gen. Die Bekräftigung steht
dem Eid gleich; **hierauf ist der
Zeuge hinzuweisen.**

(2) unverändert

(3) unverändert

5. unverändert

6. zurückgestellt

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

7. Nach § 138 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 138 a

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist,

1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt zu sein oder eine Handlung begangen zu haben, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung oder Hehlerei wäre,
2. durch die Verteidigung einen Parteiverrat zu begehen.

6 a. § 137 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. Nach § 138 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 138 a

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist, an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt zu sein oder eine Handlung begangen zu haben, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, **Strafvereitelung** oder Hehlerei wäre.

(2) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er

1. dringend verdächtig ist, daß er den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen, oder
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden.

Solange ein Verteidiger nach Satz 1 ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

(2) Die Ausschließung ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 138 b

Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine der in § 74 a Abs. 1 Nr. 3, § 120 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten oder die Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Straftaten des Landesverrates oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94 bis 96, 97 a, 100 des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch dann auszuschließen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme begründet ist, daß seine Mitwirkung eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde. § 138 a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 138 c

(1) Die Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b trifft das Oberlandesgericht. Werden im vorbereitenden Verfahren die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt geführt oder ist das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof anhängig, so entscheidet der Bundesgerichtshof. Ist das Verfahren vor einem Senat eines Oberlandesgerichtes oder des Bundesgerichtshofes anhängig, so entscheidet ein anderer Senat.

(2) Das nach Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet im vorbereitenden Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft, nach Erhebung der öffentlichen Klage auf Vorlage des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Die Vorlage erfolgt auf Antrag der

nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen.

(3) Die Ausschließung ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 138 b

Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine der in § 74 a Abs. 1 Nr. 3, § 120 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten oder die Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Straftaten des Landesverrates oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94 bis 96, 97 a, 100 des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch dann auszuschließen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme begründet ist, daß seine Mitwirkung eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde. § 138 a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 138 c

(1) unverändert

(2) Das nach Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet im vorbereitenden Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft, nach Erhebung der öffentlichen Klage auf Vorlage des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Die Vorlage erfolgt auf Antrag der

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Staatsanwaltschaft oder von
Amts wegen durch Vermitt-
lung der Staatsanwaltschaft.

(3) Das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, kann anordnen, daß die Rechte des Verteidigers aus den §§ 147, 148 bis zur Entscheidung des nach Absatz 1 zuständigen Gerichts über die Ausschließung ruhen. Vor Erhebung der öffentlichen Klage trifft die Anordnung nach Satz 1 das Gericht, das über die Ausschließung des Verteidigers zu entscheiden hat. Die Anordnung ergeht durch unanfechtbaren Beschluß. Für die Dauer der Anordnung hat das Gericht zur Wahrnehmung der Rechte aus den §§ 147, 148 einen anderen Verteidiger zu bestellen. § 142 gilt entsprechend.

(4) Legt das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, gemäß Absatz 2 während der Hauptverhandlung vor, so hat es zugleich mit der Vorlage die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung durch das nach Absatz 1 zuständige Gericht zu unterbrechen oder auszusetzen. Die Hauptverhandlung kann bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden.

(5) Ist der Verteidiger von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen worden, so können ihm die durch die Aussetzung verursachten Kosten auferlegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist.

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

Staatsanwaltschaft oder von
Amts wegen durch Vermitt-
lung der Staatsanwaltschaft.
**Soll ein Verteidiger ausge-
schlossen werden, der Rechts-
anwalt ist, so ist eine Ab-
schrift des Antrages der
Staatsanwaltschaft nach Satz 1
oder die Vorlage des Gerichts
dem Vorstand der Rechtsan-
waltskammer mitzuteilen, der
der Rechtsanwalt angehört. Er
kann sich im Verfahren äußern.**

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

§ 138 d

(1) Über die Ausschließung des Verteidigers wird nach mündlicher Verhandlung entschieden.

(2) Der Verteidiger ist zu dem Termin der mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann auf drei Tage verkürzt werden. Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte sind von dem Termin der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen.

(3) Die mündliche Verhandlung kann ohne den Verteidiger durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

(4) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

(6) Gegen die Entscheidung, durch die ein Verteidiger aus den in § 138 a genannten Gründen ausgeschlossen wird oder die einen Fall des § 138 b betrifft, ist sofortige Beschwerde zulässig. Eine die Ausschließung des Verteidigers nach § 138 a ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar."

§ 138 d

(1) unverändert

(2) Der Verteidiger ist zu dem Termin der mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann auf drei Tage verkürzt werden. Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und **in den Fällen des § 138 c Abs. 2 Satz 3 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer** sind von dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Gegen die Entscheidung, durch die ein Verteidiger aus den in § 138 a genannten Gründen ausgeschlossen wird oder die einen Fall des § 138 b betrifft, ist sofortige Beschwerde zulässig. **Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer steht ein Beschwerderecht nicht zu.** Eine die Ausschließung des Verteidigers nach § 138 a ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar."

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

8. § 140 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

„8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.“

9. § 142 wird wie folgt geändert:

9. zurückgestellt

a) In Absatz 1 werden die Worte „durch den Vorsitzenden des Gerichts“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Rechtsanwalt seines Vertrauens zu bezeichnen. Ein von dem Beschuldigten bezeichneter Rechtsanwalt ist zu bestellen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Bezeichnet der Beschuldigte keinen Rechtsanwalt oder stehen der Bestellung wichtige Gründe entgegen, so wählt der Vorsitzende des Gerichts den Verteidiger aus. Gegen den Beschluß, durch den die Bestellung des von dem Beschuldigten bezeichneter Rechtsanwalts abgelehnt wird, ist sofortige Beschwerde zulässig.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. § 146 erhält folgende Fassung:

10. unverändert

„§ 146

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist unzulässig.“

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

10 a. § 218 Abs. 2 entfällt.

10 b. Nach § 231 werden folgende
Vorschriften eingefügt:

„§ 231 a

(1) Hat sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und verhindert er dadurch wesentlich die ordnungsmäßige Durchführung oder Fortsetzung der Hauptverhandlung in seiner Gegenwart, so wird die Hauptverhandlung, wenn er noch nicht über die Anklage vernommen war, in seiner Abwesenheit durchgeführt oder fortgesetzt, soweit das Gericht seine Anwesenheit nicht für unerlässlich hält. Nach Satz 1 ist nur zu verfahren, wenn der Angeklagte nach Eröffnung des Hauptverfahrens Gelegenheit gehabt hat, sich vor dem Gericht oder einem beauftragten Richter zur Anklage zu äußern.

(2) Sobald der Angeklagte wieder verhandlungsfähig ist, hat ihn der Vorsitzende, solange mit der Verkündung des Urteils noch nicht begonnen worden ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(3) Die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nach Absatz 1 beschließt das Gericht nach Anhörung eines Arztes als Sachverständigen. Der Beschluß kann bereits vor Beginn der Hauptverhandlung gefaßt werden. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung. Eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist bis zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde zu unterbrechen; die Unterbrechung darf, auch wenn die Voraussetzungen des § 229 Abs. 2 nicht vorliegen, bis zu dreißig Tagen dauern.

(4) Dem Angeklagten, der keinen Verteidiger hat, ist ein

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

Verteidiger zu bestellen, sobald eine Verhandlung ohne den Angeklagten nach Absatz 1 in Betracht kommt.

§ 231 b

(1) Wird der Angeklagte wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt oder zur Haft abgeführt (§ 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes), so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden, wenn das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für unerlässlich hält und solange zu befürchten ist, daß die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde. Dem Angeklagten ist in jedem Fall Gelegenheit zu geben, sich zur Anklage zu äußern.

(2) Sobald der Angeklagte wieder vorgelassen ist, ist nach § 231 a Abs. 2 zu verfahren."

11. Nach § 241 wird folgender § 241 a eingefügt:

„§ 241 a

Die Vernehmung von Zeugen unter sechzehn Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.

Die in § 240 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen können verlangen, daß der Vorsitzende den Zeugen weitere Fragen stellt. Der Vorsitzende kann diesen Personen eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist. § 241 Abs. 2 gilt entsprechend."

12. § 247 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

11. Nach § 241 wird folgender § 241 a eingefügt:

„§ 241 a

(1) Die Vernehmung von Zeugen unter sechzehn Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.

(2) Die in § 240 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen können verlangen, daß der Vorsitzende den Zeugen weitere Fragen stellt. Der Vorsitzende kann diesen Personen eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist.

(3) § 241 Abs. 2 gilt entsprechend."

12. § 247 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

„(1) Das Gericht kann anordnen, daß sich der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, ein Mitangeklagter oder ein Zeuge werde bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen. Das gleiche gilt, wenn eine Person unter sechzehn Jahren als Zeuge zu vernehmen ist und die Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten einen erheblichen Nachteil für das Wohl des Zeugen befürchten läßt. Die Entfernung des Angeklagten kann für die Dauer von Erörterungen über den *körperlichen oder geistigen* Zustand des Angeklagten angeordnet werden, wenn ein erheblicher Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Der Vorsitzende hat den Angeklagten, sobald dieser wieder anwesend ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.“

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

„Das Gericht kann anordnen, daß sich der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, ein Mitangeklagter oder ein Zeuge werde bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen. Das gleiche gilt, wenn eine Person unter sechzehn Jahren als Zeuge zu vernehmen ist und die Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten einen erheblichen Nachteil für das Wohl des Zeugen befürchten läßt. Die Entfernung des Angeklagten kann für die Dauer von Erörterungen über den Zustand des Angeklagten **und die Behandlungsaussichten** angeordnet werden, wenn ein erheblicher Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Der Vorsitzende hat den Angeklagten, sobald dieser wieder anwesend ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.“

b) Absatz 2 entfällt.

12a. § 257 erhält folgende Fassung:

„§ 257

(1) Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.

(2) Auf Verlangen ist auch dem Staatsanwalt und dem Verteidiger nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären.

(3) Die Erklärungen dürfen den Schlußvortrag nicht vorwegnehmen.“

§ 257 a erhält folgende Fassung:

„§ 257 a

Auf Verlangen ist dem Staatsanwalt und dem Verteidiger Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen zu geben, soweit diese den Gegenstand des Verfahrens betreffen. Wird das Verlangen zur Unzeit gestellt, so ist ihm zu entsprechen.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

chen, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Verfahrensganges möglich ist."

13. In § 304 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„§ 138 d Abs. 6 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des elften Titels im ersten Abschnitt des zweiten Buches erhält folgende Fassung:

„Elfter Titel. Abnahme von Eiden und Bekräftigungen

2. In § 480 werden die Worte „auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen“ ersetzt durch die Worte „über die Bedeutung des Eides sowie darüber zu belehren, daß er den Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung leisten kann.“

- 12b. § 257 a entfällt.

- 12c. In § 265 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird in den Fällen des § 231 Abs. 2, § 231 a Abs. 1 die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchgeführt, so genügt es, wenn die nach Absätzen 1 und 2 erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.“

13. § 304 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden in Nummer 3 vor den Worten „die Verweisung“ die Worte „die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (§ 231 a) anordnen oder“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 138 d Abs. 6 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

3. § 481 erhält folgende Fassung:

„§ 481

(1) Der Eid mit religiöser Be-
teuerung wird in der Weise ge-
leistet, daß der Richter die Ei-
desnorm mit der Eingangsfor-
mel:

„Sie schwören bei Gott dem
Allmächtigen und Allwissen-
den“

vorspricht und der Schwur-
pflichtige darauf die Worte
spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es, so wahr mir
Gott helfe.“

(2) Der Eid ohne religiöse Be-
teuerung wird in der Weise ge-
leistet, daß der Richter die Ei-
desnorm mit der Eingangsfor-
mel:

„Sie schwören“

vorspricht und der Schwur-
pflichtige darauf die Worte
spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es.“

(3) Gibt der Schwurpflichtige
an, daß er als Mitglied einer
Religions- oder Bekenntnisge-
meinschaft eine Beteuerungs-
formel dieser Gemeinschaft
verwenden wolle, so kann er
diese dem Eid anfügen.

(4) Der Schwörende soll bei
der Eidesleistung die rechte
Hand erheben.

(5) Sollen mehrere Personen
gleichzeitig einen Eid leisten,
so wird die Eidesformel von
jedem Schwurpflichtigen ein-
zeln gesprochen.“

4. § 484 erhält folgende Fassung:

„§ 484

(1) Gibt der Schwurpflich-
tige an, daß er aus Glaubens-
oder Gewissensgründen keinen
Eid leisten wolle, so hat er eine
Bekräftigung abzugeben. Diese
Bekräftigung steht dem Eid
gleich.

3. unverändert

4. § 484 erhält folgende Fassung:

„§ 484

(1) Gibt der Schwurpflichtige
an, daß er aus Glaubens- oder
Gewissensgründen keinen Eid
leisten wolle, so hat er eine
Bekräftigung abzugeben. Diese
Bekräftigung steht dem Eid
gleich; **hierauf ist der Verpflich-
tete hinzuweisen.**

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

(2) Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, daß der Richter die Eidesnorm als Bekräftigungsnorm mit der Eingangsformel:

„Sie bekräftigen im Bewußtsein Ihrer Verantwortung vor Gericht“

vorspricht und der Verpflichtete darauf spricht:

„Ja“.

(3) § 481 Abs. 3, 5, § 483 gelten entsprechend.“

(2) unverändert

(3) unverändert

Artikel 3
Strafgesetzbuch

Artikel 3
unverändert

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

§ 155 erhält folgende Fassung:

„§ 155

Eidesgleiche Bekräftigungen

Dem Eid stehen gleich

1. die den Eid ersetzende Bekräftigung,
2. die Berufung auf einen früheren Eid oder auf eine frühere Bekräftigung.“

Artikel 4
Deutsches Richtergesetz

Artikel 4
unverändert

Das Deutsche Richtergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).

(2) Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Der Schwörende soll

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.

(4) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

(5) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid dahin,

die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren,

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend.

(7) Für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Länder können der Eid und das Gelöbnis eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten.

(8) Über die Verpflichtung des ehrenamtlichen Richters auf sein Amt wird ein Protokoll aufgenommen.

(9) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.“

2. In § 123 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesjustizverwaltung bestimmt das Gericht, vor dem die ehrenamtlichen Richter, die Vorsitzende eines Ehrengerichts oder eines Ehrengerichtshofes sind, auf ihr Amt verpflichtet werden.“

Artikel 5
Gerichtsverfassungsgesetz

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 51 und 111 entfallen.

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Artikel 2
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

1. § 174 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden; er kann in nicht öffentlicher Sitzung verkündet werden, wenn zu befürchten ist, daß seine öffentliche Verkündung *eine Gefährdung* der öffentlichen Ordnung zur Folge haben würde.“

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

Artikel 5
Änderung des
Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. un verändert

- 1 a. § 174 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden; er kann in nicht öffentlicher Sitzung verkündet werden, wenn zu befürchten ist, daß seine öffentliche Verkündung eine **erhebliche Störung** der Ordnung **in der Sitzung** zur Folge haben würde.“

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536Beschlüsse
des 6. Ausschusses

2. § 177 erhält folgende Fassung:

„§ 177

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur Haft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.“

3. § 178 erhält folgende Fassung:

„§ 178

(1) Gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu zweitausend Deutsche Mark oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.

(2) Über die Festsetzung von Ordnungsmitteln entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

(3) Wird wegen derselben Tat später auf Strafe erkannt, so sind das Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft auf die Strafe anzurechnen.“

1 b. § 177 erhält folgende Fassung:

„§ 177

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur **Ordnungshaft** abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.“

1 c. § 178 erhält folgende Fassung:

„§ 178

unverändert

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

2. In § 189 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Gibt der Dolmetscher an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich.“

3. In § 135 Abs. 2 wird die Angabe „§ 304 Abs. 4 Satz 2 und § 310 Abs. 1 der Strafprozeßordnung“ durch die Angabe „§ 138 d Abs. 6 Satz 1, § 304 Abs. 4 Satz 2 und § 310 Abs. 1 der Strafprozeßordnung“ ersetzt.

Artikel 6

Arbeitsgerichtsgesetz

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 entfällt.
2. In § 43 Abs. 3 werden die Worte „des § 20 Abs. 2,“ gestrichen.

Artikel 7

**Gesetz über das gerichtliche
Verfahren
in Landwirtschaftssachen**

§ 5 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch *Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit* vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 993), wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 entfällt.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 8

Verwaltungsgerichtsordnung

§ 31 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

2. In § 189 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Gibt der Dolmetscher an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; **hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.**“

3. un verändert

Artikel 6

un verändert

Artikel 7

**Gesetz über das gerichtliche
Verfahren in
Landwirtschaftssachen**

§ 5 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch **das Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

- a) un verändert
- b) un verändert

Artikel 8

un verändert

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

Artikel 9

Finanzgerichtsordnung

Artikel 9

unverändert

§ 28 der Finanzgerichtsordnung
entfällt.

Artikel 10

Sozialgerichtsordnung

Artikel 10

unverändert

Das Sozialgerichtsgesetz wird
wie folgt geändert:

1. § 15 entfällt.
2. In § 47 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 15 bis 23“ durch die Verweisung „§§ 16 bis 23“ ersetzt.

Artikel 11

Bundesnotarordnung

Artikel 11

unverändert

In § 108 Abs. 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung wird die Verweisung „§ 107 Abs. 4 und“ gestrichen.

Artikel 12

Bundesrechtsanwaltschaftsordnung

Artikel 12

unverändert

§ 107 Abs. 4 der Bundesrechtsanwaltschaftsordnung entfällt.

Artikel 13

Patentanwaltordnung

Artikel 13

unverändert

Die Patentanwaltordnung wird
wie folgt geändert:

1. § 87 Abs. 4 entfällt.
2. In § 91 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 87 Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 87 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 14

Wirtschaftsprüferordnung

Artikel 14

unverändert

§ 75 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

Artikel 15

Steuerberatungsgesetz

§ 54 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), zuletzt geändert durch das *Zweite Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972* (Bundesgesetzbl. I S. 1401), wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 entfällt.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5. In ihm wird die Verweisung „Absätze 1 bis 5“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 16

Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750), zuletzt geändert durch *Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972* (Bundesgesetzbl. I S. 841), wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 entfällt.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
2. In § 55 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 2 bis 5“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 15

Steuerberatungsgesetz

§ 54 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

Artikel 16

Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750), zuletzt geändert durch **das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 16 a

Überleitungsvorschriften

(1) In Verfahren, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, sind § 137 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 6 a und § 146 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10 nicht anzuwenden,

Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Drucksache 7/2526

Gesetzentwurf
des Bundesrates
Drucksache 7/2536

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

bis das Verfahren in der Instanz abgeschlossen ist.

(2) Hat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschuldigter mehr als drei Verteidiger gewählt, so hat er auf Aufforderung des Vorsitzenden des Gerichts oder vor Erhebung der öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft binnen zwei Wochen zu erklären, durch welche Verteidiger er verteidigt bleiben will. Macht er von seinem Auswahlrecht keinen Gebrauch, so gilt er als nicht verteidigt. Entsprechendes gilt für die Fälle des § 137 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

(3) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verteidiger in demselben Verfahren für mehrere Beschuldigte tätig, so hat er auf Aufforderung des Vorsitzenden des Gerichts oder vor Erhebung der öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft binnen zwei Wochen zu erklären, welchen der Beschuldigten er verteidigen will. Macht er von seinem Auswahlrecht keinen Gebrauch, so kann er keinen der Beschuldigten verteidigen.

Artikel 17
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 17
unverändert

Artikel 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats* in Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1975** in Kraft.